

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

#### § 18.

Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstände von mindestens 4 Meter mit einem Zaun oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schuttdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

#### § 19.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Äthylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der unteren Verwaltungsbehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

#### § 20.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

#### § 21.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Äthylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;